

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 29. —

(No. 1682.) Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Landungsbrücke zu Lauterbach bei Putbus zu erheben ist. Vom 19ten November 1835.

Es wird entrichtet:

	Cat.	Pf.
I. Für jedes Schiff, welches an der Brücke anlegt, beladen oder unbeladen, für jede Last (zu 4000 Pfund) Tragfähigkeit	1	—
II. Vom Fuhrwerk:		
1) von einspännigem, beladen oder unbeladen, für Fuhrwerk und Gespann zusammen	1	—
2) von zweispännigem, beladen oder unbeladen, für Fuhrwerk und Gespann zusammen	2	—
3) von vier-spännigem, beladen oder unbeladen, für Fuhrwerk und Gespann zusammen	4	—
4) wenn von einem zweispännigen Fuhrwerk, welches mit Ladung über die Brücke geht, vor der Brücke ein Pferd abgespannt wird, für Fuhrwerk und Gespann zusammen	1	6
5) wenn von einem vier-spännigen Fuhrwerk, welches mit Ladung über die Brücke geht, vor der Brücke zwei Pferde abgespannt werden, für Fuhrwerk und Gespann zusammen	3	—
6) wenn das Fuhrwerk beladen auffährt und mit anderer Ladung wieder abfährt, außer den Sätzen zu 1. bis 5. noch die Hälfte mehr.		
III. Für einen Schiebkarren, einschließlich der Ladung	1	—
IV. Für jeden Reisenden, einschließlich dessen, was er trägt	1	—
Anmerkung. Die zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, einschließlich des Schiffers, sind frei, sowohl für ihre Person, als dasjenige, was sie tragen.		
V. Vom Vieh:		
1) für unangespannte Pferde, geritten oder nicht geritten, desgleichen Kühe, Ochsen, vom Stück	1	—
2) für Schaaf, Schweine, Kälber, vom Stück	—	6

Jahrgang 1835.

(No. 1682.)

Fr

Wt

(Ausgegeben zu Berlin den 28ten December 1835.)